

Statuten

Gründung der VASK Schweiz Samstag, 20. Juni 1998

Anpassungen Samstag, 14. April 2007

Anpassungen Samstag 16. Mai 2009 (*Artikel 4*)

Anpassungen Mittwoch, 1. Juli 2009 (*Änderung Präsident*)

Statutenänderungen Samstag, 5. Mai 2012

Statutenänderungen Samstag, 4. Mai 2013

Statutenänderungen Samstag, 25. November 2023

Statutenänderung Samstag, 24. Mai 2025

Statutenänderung 9. Mai 2026

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 / Name, Sitz

Unter dem Namen «Stand by You Schweiz – Angehörige und Vertraute von Menschen mit psychischen Erkrankungen» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Stand by You Schweiz löst den bisherigen Namen VASK Schweiz per 25. November 2023 ab. Das Präsidium bestimmt die Adresse von Stand by You Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Stand by You Schweiz hat als Dachverband grundsätzlich keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Vereinigungen, die sich der Angehörigenbewegung angeschlossen haben. Ausnahmen sind in diesen Statuten geregelt.

Artikel 2 / Zweck

Stand by You Schweiz übernimmt und unterstützt folgende Aufgaben:

1. Wahrung der Interessen und Anliegen der Angehörigen und Vertrauten von Menschen mit psychischen Erkrankungen in der Schweiz

2. Vertretung von Stand by You Schweiz in nationalen und internationalen Gremien
3. Kontaktaufnahme mit Mitgliedern von Parlamenten und Regierungen von Bund und Kantonen
4. Unterstützung der nationalen, kantonalen oder regionalen Vereinigungen und Institutionen, die sich der Angehörigenbewegung angeschlossen haben, durch:
 - Initiieren und Koordination von Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen
 - Mitfinanzierung von Projekten und Aktionen: Anträge werden vom Vorstand evaluiert; der Vorstand entscheidet, was unterstützt werden kann, sofern die Finanzlage und die Zuwendungen von Stiftungen es inhaltlich erlauben
 - Unterstützung und Hilfe bei Neugründungen von Organisationen und Institutionen, die sich für die Interessen von Angehörigen und Vertrauten einsetzen
 - Das Vernetzen der Hilfsangebote und den Ausbau von Angeboten zur Befähigung (Empowerment) für Angehörige und Vertraute
5. Kontaktnahme zu Fachleuten der Psychiatrie, sowie zu behördlichen Instanzen auf nationaler Ebene
6. Erweitern und Aktualisieren der Hilfs- und Weiterbildungsangebote für Angehörige und Vertraute von Menschen mit psychischen Erkrankungen
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Vorträge, Tagungen, Seminare, Auftritte in Fachhochschulen und Unis) pflegen, um:
 - die Perspektive der Angehörigen spür-, hör- und sichtbar machen
 - das Wissen rund um die Angehörigenbewegung zu mehren (Studien, Umfragen, akademische Arbeiten)
 - sich der Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen und Vertrauten zur Wehr zu setzen
 - den Dialog in der Psychiatrie, den Dialog mit den Schlüsselexponenten im Gesundheitswesen, den Recovery-Ansatz in der Psychiatrie und die Peer-Bewegung in der Schweiz (Betroffene und Angehörige) zu fördern

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Stand by You Schweiz ist die Nachfolgeorganisation der VASK Schweiz. Kern der Angehörigenbewegung sind die kantonalen oder regionalen Organisationen. Die Bewegung steht auch anderen Organisationen und Institutionen offen, die sich für die Interessen der Angehörigen und Vertrauten von Menschen mit psychischen Erkrankungen einsetzen und in den Organen von Stand by You Schweiz mitwirken wollen.

Es steht den angeschlossenen Organisationen und Institution frei, in ihrem Auftritt zusätzlich die Bezeichnung "Mitglied von Stand by You Schweiz" zu verwenden.

Organisationen und Institutionen, die sich für die Interessen der Angehörigen und Vertrauten einsetzen (gemäss Artikel 2), jedoch keine Vollmitgliedschaft eingehen möchten, können als Solidarmitglieder ohne Stimmrecht in die Organe von Stand by You Schweiz aufgenommen werden. Über die Aufnahme einer Organisation oder Institution entscheidet die Delegiertenversammlung von Stand by You Schweiz, ebenso über einen allfälligen Ausschluss.

Artikel 4

Die zur Verfolgung des Vereinszweckes notwendigen finanziellen Mittel bestehen aus:

- Fördergeldern von Stiftungen und der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Solidarmitgliedern
- Spenden von Gönnern sowie Zuwendungen von Institutionen und Firmen
- Erlösen aus Aktivitäten
- Unterstützungsbeitrag von AGILE Schweiz

Jeder kantonale oder regionale Mitgliedsverein (VASK oder SBY) bezahlt je nach ihrer Mitgliederzahl jährlich folgende Beiträge:

Sockelbeitrag SFr. 150.00
Plus SFr. 1. — pro Mitglied

Die Aufwendungen des Dachverbandes werden anteilmässig von den Mitgliedern mit Stimmrecht getragen. Dieser Betrag ist zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen geschuldet. Als Verteilschlüssel gilt die Zahl der eingeschriebenen Vereinsangehörigen. Dabei zählen: Einzelmitglieder, Gönnern, Firmen als 1 Angehörige
Paar- oder Familienmitglieder als 2 Angehörige
Massgebender Mitgliederbestand ist derjenige am 31. Dezember für das folgende Jahr.

Solidarmitglieder ohne Stimmrecht zahlen einen Mindestbeitrag von SFr. 250.—

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

III. Organe

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz

Artikel 6

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten pro kantonale oder regionale VASK. Vereinigungen mit über 200 Mitgliedern haben das Recht, sich mit 3 Delegierten und solche mit über 400 Mitgliedern sich mit 4 Delegierten vertreten zu lassen (usw.)

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Aufnahme von neuen Organisationen oder Institutionen und von neuen Angehörigenorganisationen
- Aufnahme von Solidarmitgliedern ohne Stimmrecht
- Ausschluss von Mitgliedern

Delegierte sind aktiv in ihren Organisationen eingebunden und vertreten diese in Rücksprache mit ihren Mitgliedern. Die Delegierten verpflichten sich, die relevanten Inhalte in ihren Organisationen bekannt zu machen.

Alljährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einzuberufen als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Delegierten die Einberufung verlangt.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit; vorbehalten bleibt Artikel 10. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gelten dann diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Über Geschäfte und Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Delegierten beschlossen wird.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss die Traktandenliste enthalten und hat mindestens 10 Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern zu sein. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur beschlossen werden, wenn dies zuvor von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Delegierten beschlossen wird.

Artikel 7

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, wobei diese eine Ressortverantwortung tragen, Mitglied einer kantonalen oder regionalen Angehörigenvereinigung sein sollten, oder einen Allianzpartner (Solidarmitglied) vertreten.

Neue Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Delegierten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Stichentscheid des Präsidiums. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind im Spesenreglement (Handbuch der Verbandsführung, Abs. 5) geregelt.

Der Vorstand regelt die Auszahlung von Pauschalentschädigungen und die Vergütung von Spesen schriftlich in einem internen Papier.

Der Maximalbetrag der Pauschalentschädigungen wird von der DV genehmigt.

Artikel 8

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er erarbeitet Projekte und setzt dafür in der Regel Projekt-/Arbeitsgruppen ein.

Die Schwerpunkte von Stand by You Schweiz legt der Vorstand, in Abstimmung der Delegiertenversammlung, der Regionenkonferenz und dem Strategieteam fest.

Die Protokolle und Traktandenlisten des Vorstands sind transparent für interessierte Mitglieder. Sie können jederzeit Anliegen anbringen und Geschäfte für den Vorstand vorschlagen.

Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle mit Sekretariat und kann Fachleute beiziehen.

Artikel 9

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium oder eine vom Vorstand eingesetzte Vertretung.

Die Vollmacht des Kassiers für den Postcheck- und Bankverkehr sowie Barauslagen der

Vorstandsmitglieder werden separat geregelt.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Statutenänderungen beschliessen. Die Änderung des Vereinszweckes und der Beschluss über die Auflösung von Stand by You Schweiz bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmenden Mitglieder.

Artikel 11

Im Falle der Auflösung von Stand by You Schweiz entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung allfälliger Aktiven im Sinne des Vereinszweckes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden ist. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 20. Juni 1998 in Zürich genehmigt. Die letzten Statutenänderungen wurden an der Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2025 in Zürich genehmigt.

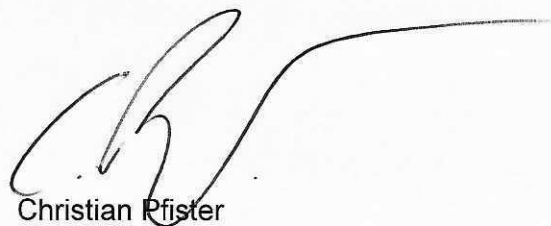
Zürich, 9.5.2026

Für den Vorstand



Laura Regli

Co-Präsidentin



Christian Pfister

Co-Präsident

Stand by You Schweiz –

Angehörige und Vertraute von Menschen mit psychischen Erkrankungen